

**Gemeinsame
Studien- und Prüfungsordnung
der
Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
und der
Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
für den Masterstudiengang
„Europäisches Verwaltungsmanagement“ („Master of Arts“)**

vom 21.09.2022

Der Masterstudiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“ („Master of Arts“) ist ein Kooperationsstudiengang zwischen der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg. Aufgrund von §§ 8, Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, im Folgenden: LHG), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2) hat der Senat der Hochschule Kehl am 16.09.2022 und der Senat der Hochschule Ludwigsburg am 14.09.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die jeweiligen Fakultäten haben im Einvernehmen mit der jeweiligen Studienkommission der Satzung zugestimmt.

Die Zustimmungen der Rektoren der beiden Hochschulen erfolgten am 21.09.2022.

Übersicht

A. Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienberatung
- § 4 Module und Gliederung des Studiums
- § 5 Sprache
- § 6 Studiengebühren

B. Studiensemester an den Hochschulen

- § 7 Studienaufbau und Stundenumfang
- § 8 Auslandspraktikum

C. Prüfungsordnung

- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfungen
- § 11 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 12 Masterthesis mit mündlicher Verteidigung
- § 13 Abgabe und Bewertung der Masterthesis
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 19 Hochschulgrad und Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 24 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 25 Mutterschutz, Elternzeit, Betreuungspflichten
- § 26 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.
- § 27 Prüfungsausschuss
- § 28 Prüfende und beisitzende Personen
- § 29 Zuständigkeiten

D. Schlussbestimmung

- § 30 Inkrafttreten

Anlagen

Tabelle 1: Modulübersicht

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung Aufbau, Inhalte und Ziele des Masterstudiengangs „Europäisches Verwaltungsmanagement“ („Master of Arts“ – im Folgenden abgekürzt mit „M.A.“).

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang vermittelt im Rahmen der fortschreitenden europäischen Integration ein vertieftes Verständnis der Verwaltungs-, Rechts- und Sozialstrukturen einschließlich ihrer Verfahren, der Politik, Wirtschaft und der Kultur der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der europäischen Institutionen. Er bereitet auf die verantwortliche und lösungsorientierte Wahrnehmung gehobener Stabs- und Querschnittsfunktionen in Verwaltungen auf wissenschaftlich fundierter Basis vor.
- (2) Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, auf den verschiedenen administrativen Ebenen des öffentlichen Dienstes im europäischen wie im nationalen Bereich den Anforderungen der europäischen Integration in kommunikativer, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht unter Berücksichtigung des interkulturellen Kontextes gerecht zu werden.

§ 3 Studienberatung

Das Servicezentrum Studium & Lehre an der Hochschule Kehl und das Studienmanagement an der Hochschule Ludwigsburg beraten zu Fragen der Studieneignung, des Studieninhalts, -aufbaus und der -anforderungen sowie in Prüfungsangelegenheiten.

§ 4 Module und Gliederung des Studiums

- (1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen.
- (2) Die genaue Aufteilung der ECTS-Punkte ist der Modulübersicht in Tabelle 1 zu entnehmen. Insgesamt müssen 12 Module belegt werden.
- (3) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs „Europäisches Verwaltungsmanagement“ beträgt vier Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer System.
- (4) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 3.600 Zeitstunden. Einem ECTS-Punkt sind 30 Zeitstunden zugeordnet.

§ 5 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher und/oder englischer und/oder französischer Sprache abgehalten.

§ 6 Studiengebühren

Für das Studium an der Hochschule Ludwigsburg bzw. an der Hochschule Kehl werden keine Studiengebühren erhoben.

B. Studiensemester an den Hochschulen

§ 7 Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang. Bei den Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und beginnt mit dem Wintersemester an der Hochschule Ludwigsburg und wird im zweiten Semester an der Hochschule Kehl fortgesetzt. Das dritte Semester wird als Auslandspraktikum (§ 8) absolviert. Das vierte Semester dient der Anfertigung und Verteidigung der Masterthesis.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden in Tabelle 1 festgelegt.

§ 8 Auslandspraktikum

- (1) Beim Auslandspraktikum handelt es sich um ein sechsmonatiges Praktikum im Ausland (bezogen auf das Heimatland der Studierenden) mit europäischen Bezügen und überwiegend fremdsprachiger Arbeitssprache. Es besteht die Möglichkeit, die sechsmonatige Praktikumsdauer auf mehrere, in der Regel mindestens dreimonatige Praktikumsstellen zu verteilen.
- (2) Der besondere Sinn des Auslandspraktikums liegt darin, Einblicke in staatliche oder nichtstaatliche Organisationen mit europäischen Bezügen in Mitgliedstaaten der EU oder Drittstaaten zu erhalten. Insbesondere sollen von dem Praktikanten die interkulturellen und inhaltlich-fremdsprachlichen Herausforderungen der Arbeit in einem nicht der eigenen Nationalität entsprechenden Arbeitsumfeld bewältigt werden.
- (3) Die Studierenden müssen ihr Praktikum vor Praktikumsantritt bei der praktikumsverwaltenden Hochschule anmelden. Dabei muss ein Prüfungsausschussmitglied dieser Hochschule prüfen, ob die allgemeinen Praktikumsvoraussetzungen von Abs. 1 und 2 eingehalten werden.
- (4) Abweichungen und gegebenenfalls Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 und der Praktikumsdauer gem. Tabelle 1 der SPO müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

C. Prüfungsordnung

§ 9 Modulprüfungen

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch eine bestandene Modulprüfung nachgewiesen, die das jeweilige Modul abschließt.
- (2) Modulprüfungen finden gemäß dem anliegenden Prüfungsplan (Tabelle 1) in folgenden Formen statt, die jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
 1. Klausur
In einer Klausur von in der Regel 180 Minuten werden Aufgaben oder Fälle aus dem Gebiet des Moduls unter Aufsicht schriftlich gelöst. Wenn bestimmte Inhalte eines Moduls in Teilklausuren geprüft werden, reduziert sich der Umfang und die Bearbeitungszeit entsprechend.
 2. Hausarbeit einschl. Praktikumsbericht
Einzelheiten zu Thema, Form und Umfang einer Hausarbeit werden von den prüfenden Personen festgelegt und den Studierenden zu Beginn eines Moduls mitgeteilt. Im Zusammenhang mit der Hausarbeit kann eine Präsentation und Diskussion erforderlich sein.
 3. Präsentation
Eine Präsentation umfasst in der Regel 20 Minuten. Eine schriftliche Ausarbeitung kann verlangt werden. An die Präsentation kann sich eine Diskussion anschließen.
 4. Sonstige Prüfungsformen
Sonstige Prüfungsformen wie beispielsweise Simulationen, Rollenspiele und Projektarbeit sind möglich.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen werden von zwei prüfenden Personen (Kollegialprüfung) oder einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden sachkundigen Person (§ 28 Abs. 3) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung durchgeführt. Aus den Einzelnoten der beiden prüfenden Personen wird der Durchschnitt gebildet. Die beisitzende Person ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (4) Der Prüfungsplan (Tabelle 1) legt fest, in welchem Umfang und in welchen der genannten Formen Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen. Die Kombination einzelner Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen ist möglich. Online-Prüfungen sind für die Prüfungsformen Präsentation und bei der Verteidigung der Master-Thesis (vgl. § 12 Abs. 6) nach Maßgabe des LHG zugelassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und in welcher Art und Weise Online-Prüfungen durchgeführt werden. Die Studierenden sollen vor Beginn des Moduls hierüber informiert werden.

- (5) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus Einzelleistungen. Teamleistungen sind möglich, wenn die Prüfungsleistung der zu prüfenden Person eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist.
- (6) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so wird ihr auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann ihr der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Regelungen der §§ 25 und 26 bleiben unberührt.
- (7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann versagt werden, wenn die zu prüfende Person an mehr als 20% der für dieses Modul vorgesehenen Präsenzstunden nicht anwesend war. Die Entscheidung hierüber sowie über die Erbringung möglicher Ersatzleistungen trifft die jeweilige Dozentin oder der jeweilige Dozent oder in besonderen Fällen der Prüfungsausschuss.
- (8) Bis Ende des Semesters nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Bei Prüfungen, mit Ausnahme der mündlichen Prüfungen, kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Bewertung durch eine zweite prüfende Person beantragt werden (Zweitbegutachtung); § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (9) Um den Masterabschluss zu erwerben, müssen die Prüfungsleistungen entsprechend Tabelle 1 erfolgreich bestanden werden oder gemäß § 23 und 24 als gleichwertig angerechnete Leistungen erbracht werden. In der Regel werden in den Modulen Prüfungsvorleistungen verlangt. Bei Prüfungsvorleistungen handelt es sich in der Regel um Referate, Präsentationen, Rechercheaufträge oder schriftliche Ausarbeitungen. Einzelheiten zu Form, Inhalt und Umfang werden den Studierenden zu Beginn eines Moduls mitgeteilt.

§ 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer im Masterstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement eingeschrieben ist. Der Zugang zum Studium und die dazu erforderlichen Qualifikationen sind in einer separaten Zulassungs- und Immatrikulationsatzung geregelt.
- (2) Die Studierenden müssen die einer Modulprüfung zugehörigen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen innerhalb des Semesters erbringen, die in den entsprechenden Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind. Die Regelungen in § 17 zur Wiederholung von Prüfungsleistungen bleiben davon unberührt. Die Einschreibung in ein bestimmtes

Fachsemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. in dem beantragten Studiengang oder für Studiengänge mit im wesentlichen gleichen Inhalt eine frühere Zulassung erloschen ist, weil eine Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG).

§ 11 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen sollen bis zum Abschluss des vierten Semesters abgelegt sein.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterthesis informiert. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung wird den Studierenden ein Wiederholungstermin spätestens innerhalb eines Jahres genannt.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen nicht spätestens drei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten. Die Regelungen der §§ 25 und 26 bleiben unberührt.
- (4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind. Über eine mögliche Verlängerung dieses Zeitraums entscheidet der Prüfungsausschuss nach begründetem Antrag.

§ 12 Masterthesis mit mündlicher Verteidigung

- (1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungsorientiertes Problem aus Bereichen des Europäischen Verwaltungsmanagements selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Die Masterthesis kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Der Abfassung von Masterthesen auf Englisch oder Französisch muss durch die jeweiligen Betreuer vorab zugestimmt werden.
- (2) Die Masterthesis wird von einer Professorin oder einem Professor als erstprüfender Person ausgegeben und betreut. In Absprache mit der erstprüfenden Professorin oder dem erstprüfenden Professor können Themen der Masterthesis auch von Lehrbeauftragten und Personen aus der Praxis ausgegeben werden. Diese Personen sind dann die zweitprüfenden Personen der Masterthesis.

- (3) Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt auf Antrag der Studierenden bei dem Prüfungsamt der zuständigen Hochschule. Über die Zuständigkeit werden die Studierenden informiert. Für die Beantragung und Ausgabe legt der Prüfungsausschuss einheitliche Termine fest. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der erstprüfenden Person so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann.
- (6) Im Krankheitsfall oder wegen eines anderen wichtigen Grundes kann auf Antrag die Bearbeitungszeit verlängert werden. Die Entscheidung darüber sowie über die Dauer der Verlängerung trifft der Prüfungsausschuss. Krankheitsfälle sind durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Regelungen der §§ 25 und 26 bleiben unberührt.
- (7) Die Masterthesis wird in einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten verteidigt. Prüfungsgegenstand ist in erster Linie die Verteidigungsleistung der Masterthesis. Die prüfenden Personen können zum Abprüfen vorhandenen Transferwissens die Inhalte der mündlichen Prüfung auch auf Inhalte anderer Module ausweiten.

§ 13 Abgabe und Bewertung der Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt derjenigen Hochschule, der die erstprüfende Person angehört, abzugeben. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechende gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Masterthesis ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Begutachtung und die Note der Erstprüferin oder des Erstprüfers mitgeteilt. Weichen im Fall der Zweitbegutachtung die Bewertungen um nicht mehr als eine volle Note voneinander ab, so wird der Durchschnitt gebildet. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die prüfenden Personen sich nicht einigen können, der Prüfungsausschuss eine drittprüfende Person ein, die eine Note innerhalb der von erst- und zweitprüfender Person vorgegebenen Noten festsetzt.
- (3) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = Sehr gut (1,0 bis einschl. 1,5)	=	eine hervorragende Leistung
2 = Gut (von 1,6 bis einschl. 2,5)	=	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3 = Befriedigend (von 2,6 bis einschl. 3,5)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = Ausreichend (von 3,6 bis einschließlich 4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = Nicht ausreichend (4,1 bis einschl. 5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Noten zwischen 1,0 und 5,0 in Zehntelschritten vergeben.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem ggfs. gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gem. Tabelle 1.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 18) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Bei der Durchschnittsbildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von den Hochschulen benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Regelungen der §§ 23 und 24 bleiben unberührt.

- (3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder die eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die von einer Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 betroffene Person kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss beantragen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Bestimmungen der Satzung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Verhalten finden Anwendung auf die Prüfungsformen Hausarbeit und Masterthesis.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Der Masterabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Modulprüfungen (einschließlich Masterthesis und mündlicher Verteidigung) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterthesis oder ihre Verteidigung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die betreffende Modulprüfung bzw. ggfs. die Masterthesis wiederholt werden können.
- (4) Konnte das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen werden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wenn sich Modulprüfungen aus mehreren Prüfungen zusammensetzen, muss nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung wiederholt werden.

- (3) Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine der beiden folgenden Semester abgelegt werden. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer Modulprüfung bzw. der Masterthesis bzw. der Verteidigung der Masterthesis zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt der zweiten Wiederholungsprüfung.

§ 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Masterthesis. In Tabelle 1 wird für einzelne Modulnoten und die Note der Masterthesis eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Sobald alle Modulprüfungen bestanden sind, wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 14 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Das Masterzeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Das Masterzeugnis wird in deutscher und englischer Sprache verfasst.

§ 19 Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Die beteiligten Hochschulen verleihen nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen im Masterstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Ludwigsburg und der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Kehl unterzeichnet und mit den Siegeln der beteiligten Hochschulen versehen.

§ 20 Diploma Supplement

Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat

und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person bis sechs Monate nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Innerhalb von zwei Wochen nach der Einsichtnahme kann eine Überprüfung des Prüfungsergebnisses beantragt werden.

§ 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen die eine studierende Person außerhalb dieses Master-Studiengangs erbracht hat, werden nach den Maßgaben des § 35 LHG anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen.
- (2) Als wesentliche Unterschiede gelten nur solche, die das Erreichen des Studienziels gefährden. Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann vor,
 - wenn die Lernergebnisse stark divergieren oder
 - wenn wesentliche Differenzen in den Schwerpunkten oder der Qualität der Studienprogramme bestehen.
- (3) In Übereinstimmung mit § 35 Abs. 1 S. 4 LHG liegt die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, bei der Stelle, die das

Anerkennungsverfahren durchführt. Zuständig dafür ist der Prüfungsausschuss. Er trifft die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung von außerhalb dieses Master-Studiengangs erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss bestimmt in seiner Entscheidung den Umfang der Anerkennung und Anrechnung und rechnet bei Prüfungsleistungen zugleich die erworbene Note in eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erteilende Note um. Bei dieser Umrechnung sind von der Kultusministerkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen und Vereinbarungen mit Partnerhochschulen zu berücksichtigen.

- (4) Die Ablehnung der Anerkennung ist schriftlich zu begründen.
- (5) Der Antrag auf Anerkennung und Anrechnung ist schriftlich vor Beginn der Lehrveranstaltungen in dem Modul zu stellen, auf dessen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die anzuerkennenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen; auf bei Antragstellung bereits begonnene Module können Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht angerechnet werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen
 1. geeignete Nachweise darüber, dass und welche Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in welchem Studiengang und an welcher Hochschule erbracht worden sind,
 2. die dem Studiengang, zu Grunde liegende Studien- und Prüfungsordnung einschließlich der Modulbeschreibungen, in dem die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sind, sowie alle anderen Regelungen, aus denen die zu erwerbenden Kompetenzen, Bewertungsmaßstäbe, Modulbeschreibungen, Lehrformen, Inhalte und der erwartete Arbeitsaufwand hervorgehen,
 3. bei Unterlagen, die in einer anderen als der deutschen, englischen oder französischen Sprache verfasst sind, außerdem eine Übersetzung in die deutsche Sprache.

Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen und die Beibringung einer von einer vereidigten Übersetzerin oder einem vereidigten Übersetzer gefertigten Übersetzung verlangen.

§ 24 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen gem. § 35 Absatz 3 LHG höchstens 50% der für den Masterstudiengang vorgesehenen ECTS-Punkte ersetzen.
- (2) Entscheidungen über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die für die Anrechnung erforderlichen Zeugnisse und Unterlagen sind vom Antragsteller oder der Antragstellerin vorzulegen.

- (3) Werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen mit Benotung angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen bzw. entsprechend der Notenskala in § 14 umzurechnen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder im Falle der Anrechnung von unbenoteten Leistungen wird die Note 4,0 zugrunde gelegt. Die ermittelten Noten sind in die Gesamtnote nach § 18 einzubeziehen. Anrechnungen können im Zeugnis (§ 19) und im Diploma Supplement (§ 20) kenntlich gemacht werden.
- (4) Für das Anrechnungsverfahren gilt § 23 Absatz 5 entsprechend.

§ 25 Mutterschutz, Elternzeit, Betreuungspflichten

- (1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend dem jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen im Regelfall jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Studierende können jedoch an Prüfungen und Veranstaltungen während dieser Schutzfrist teilnehmen, wenn sie dies gegenüber der Hochschule ausdrücklich erklären. Eine entsprechende Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit entsprechend dem jeweils gültigen Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz (BEEG) zu berücksichtigen. Die studierende Person muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem die Elternzeit angetreten werden soll, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume Elternzeit genommen werden soll. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der studierenden Person mit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das der studierenden Person gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird der studierenden Person ein neues Thema für die Masterthesis gestellt.
- (3) Im Übrigen haben Studierende, die wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, Anspruch auf angemessene Verlängerung der Fristen. Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studierenden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 26 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, werden Nachteilsausgleiche gewährt. Insbesondere können Prüfungsfristen angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss auf grundsätzlich schriftlichen Antrag der Studierenden. Die Studierenden sind in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Ludwigsburg und der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Kehl, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können sich auch durch eine Professorin oder einen Professor ihrer Hochschule vertreten lassen, die oder der in diesem Master-Studiengang lehrt. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt in Jahren mit ungerader Endzahl die Rektorin oder der Rektor der Hochschule Kehl, in Jahren mit gerader Endzahl die Rektorin oder der Rektor der Hochschule Ludwigsburg. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Andere Professorinnen und Professoren und Lehrbeauftragte können beratend hinzugezogen werden. Entscheidungen können auch im Wege des Umlaufverfahrens oder in virtuellen Sitzungen getroffen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder übertragen. Abs. 2 Satz 3 bleibt davon unberührt.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 28 Prüfende und beisitzende Personen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen und Professoren befugt. Lehrbeauftragte können zu prüfenden Personen bestellt werden. Zu prüfenden Personen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene

Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Die Namen der prüfenden Personen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zur beisitzenden Person wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Für die prüfenden und beisitzenden Personen gilt § 27 Abs. 6 entsprechend.

§ 29 Zuständigkeiten

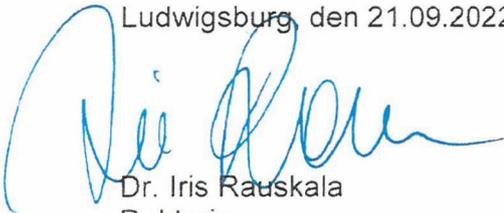
- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über
 - 1. Abweichungen und gegebenenfalls Ausnahmen der Regelungen zum Auslandspraktikum (§ 8)
 - 2. Abweichungen und gegebenenfalls Ausnahmen der Zulassung zu einer Modulprüfung (§ 9),
 - 3. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 15),
 - 4. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 16) sowie die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 17),
 - 5. Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 23) sowie von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (§ 24),
 - 6. die Berücksichtigung von Mutterschutz, Elternzeit und Betreuungspflichten (§ 25),
 - 7. den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 26),
 - 8. die Bestellung der prüfenden und beisitzenden Personen (§ 28)
 - 9. das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG.
- (2) Zu Anträgen von Studierenden, die die Durchführung und Bewertung einer Prüfung betreffen, ist die betreffende prüfende Person zu hören. Soweit die prüfende Person auch Mitglied im Prüfungsausschuss ist, kann sie nicht an dieser Entscheidung mitwirken.
- (3) Entscheidungen über Widersprüche gegen abgelehnte Anträge durch den Prüfungsausschuss trifft das Prüfungsamt der Hochschule, deren Rektorin oder Rektor nach § 27 Abs. 2 den Vorsitz führt.

D. Schlussbestimmung

§ 30 Inkrafttreten

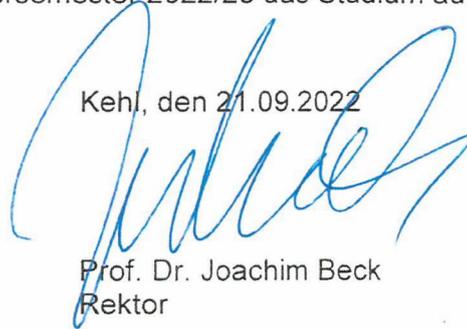
Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 das Studium aufnehmen.

Ludwigsburg, den 21.09.2022



Dr. Iris Rauskala
Rektorin

Kehl, den 21.09.2022



Prof. Dr. Joachim Beck
Rektor

- Im Internet am 23.09.22 elektronisch bekannt gemacht. 
- Im Internet am 10.10.22 ausgestellt.
- am 11.10.22 in Kraft getreten. 

Tabelle 1: Modulübersicht

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Umfang SWS	Prüfungsleistung	Gewichtung v.H.	ECTS
1	Europarecht	6	Klausur	8	7
2	Historische und politische Dimension der europäischen Integration	4	Klausur	8	5
3	Steuerrechtliche und ökonomische Aspekte der WWU	5	Klausur	8	6
4	Interkulturelle Kommunikation	5	Präsentation oder sonstige Prüfungsform (1. Sem.) Hausarbeit (2. Sem.)	4 (LB) 4 (KE)	8
5	Politikfelder der EU unter rechts-, wirtschafts-, und sozialpolitischen Aspekten	5	Klausur	8	6
6	Europäische Verwaltungssysteme	5	Klausur	8	6
7	Verwaltungsmanagement in der EU	5	Hausarbeit und/oder sonstige Prüfungsform	8	6
8	Fremdsprachliche Kompetenz	4 4	Präsentation (1. Sem.) Präsentation (2. Sem.)	2 (LB) 2 (KE)	4 4
9	Wahlpflichtfächer	4 4	Präsentation und/oder Hausarbeit	5 5	4 4
10	Auslandspraktikum	---	Praktikumsbericht	6	30
11	Masterthesis und Masterkolloquium	2	Masterthesis und Verteidigung	20 4	26
12	Projekt	2	Präsentation und/oder Hausarbeit bzw. sonstige Prüfungsform	---	4
1. bis 4. Semester insgesamt		55		100	120